

Akademischer Dienst Berlin

Bundesweiter Versicherungsmakler

Paulstr. 34 10557 Berlin

Tel. 030 / 34 90 14 5-0 Fax 030 / 34 90 14 52

E-Mail Versicherungen@Richterdienst.de Internet mit hunderten von Seiten, Angeboten und Diensten www.Richterdienst.de

Beraten durch Richard Damme

Versicherungsspezialist für Richter und Staatsanwälte

Hafenstr. 50 67061 Ludwigshafen / Rhein

Tel. 0621 / 564946 Fax 0621 / 5812139

(Für die Richtigkeit und Aktualität aller Aussagen kann trotz sorgfältiger Zusammentragung keine Haftung übernommen werden.)

Kindererziehungszuschlagsgesetz (KEZG)

in der Neufassung gem. Art. 8 des Versorgungsreformgesetzes 1998 (VReformG)

vom 29.Juni 1998 BGBl. 1 Seite 1666 (1684)

Gültig bis 31.12.2001, danach abgelöst von §§ 50a - 50e BeamtVG.

§ 1

(1) Hat ein Beamter oder Richter ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen, erhöht sich sein Ruhegehalt für jeden Monat einer ihm zuzuordnenden Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag nach Maßgabe dieses Gesetzes. Dies gilt nicht, wenn der Beamte oder Richter wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig (§ 3 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) war und die allgemeine Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung erfüllt ist. Einem Beamtenverhältnis steht ein anderes öffentlichrechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis gleich.

(2) Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach sechsunddreißig Kalendermonaten, spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet. Wird während dieses Zeitraums vom erziehenden Elternteil ein weiteres Kind erzogen, für das ihm eine Kindererziehungszeit zuzuordnen ist, wird die Kindererziehungszeit für dieses und jedes weitere Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung verlängert.

(3) Für die Zuordnung der Kindererziehungszeit zu einem Elternteil (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 Erstes Buch Sozialgesetzbuch) gilt § 56 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(4) Die Höhe des Kindererziehungszuschlags entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit dem in § 70 Abs. 2 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteil des aktuellen Rentenwerts. Sei Versetzung in den Ruhestand spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2000 gelten abweichend von Satz 1 die in § 256d des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Bruchteile.

(5) Der um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Betrag, der sich unter Berücksichtigung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der auf die Kindererziehungszeit entfallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit als Ruhegehalt ergeben würde, darf die Höchstgrenze nach Satz 2 nicht übersteigen. Als Höchstgrenze gilt der Betrag, der sich unter Berücksichtigung des aktuellen Rentenwerts nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch und des auf die Jahre der Kindererziehungszeit entfallenden Höchstwerts an Entgeltpunkten in der Rentenversicherung nach Anlage 2b zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch als Rente ergeben würde.

(6) Das um den Kindererziehungszuschlag erhöhte Ruhegehalt darf nicht höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltssatzes und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, ergeben würde.

(7) Für die Anwendung von Ruhens, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften des Beamtenversorgungsrechts gilt der Kindererziehungszuschlag als Teil des Ruhegehalts.

§ 2

Hat ein Beamter oder Richter vor der Berufung in ein Beamten- oder Richterverhältnis ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind erzogen, gilt § 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kindererziehungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet. Die §§ 249, 249a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend. Einem Beamten- oder Richterverhältnis steht ein anderes öffentlichrechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis gleich.

§ 3

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Kindererziehungszuschlagsgesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl I S. 2218) außer Kraft.

